

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2020, die sich während der Bildungsmaßnahme in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Generelle Fördervoraussetzungen:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das AKÜ nach § 2 Abs 4 der Leistungsordnung idgF wirtschaftlich mit dem Schulungsträger und/oder dem Beschäftigter verflochten ist. Dieser Umstand ist dem SWF zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.
- Es werden nur vom SWF gelistete Fachkräfteausbildungen mit jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine [Rahmenvereinbarung](#) abgeschlossen haben.
- Die Förderung von Fachkräfteausbildungen im Probemonat bzw. im Falle von geringfügig beschäftigten ZA ist innerhalb der ersten 3 Beschäftigungsmonate ausgeschlossen. Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die geforderten Unterlagen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende im SWF-Onlineportal eingereicht werden.
- Für die eingereichten Förderfälle dürfen mit den ZA keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen werden.
- Förderungen von Bildungsmaßnahmen/Prüfungskosten (inkl. etwaiger Lohnkosten), für die auch bei anderen Stellen für denselben Förderfall und dieselben beihilfefähigen Kosten Förderungen bezogen werden, sind ausgeschlossen.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

Spezielle Fördervoraussetzungen für Fachkräfteausbildung (FKA):

- Gefördert werden als Zielgruppe ZA mit (abgebrochener) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung oder angelernte ZA, die den Lehrabschluss anstreben, sofern ihnen ein AMS-Weiterbildungsgeld (WBG) im Rahmen der Bildungskarenz (BK), ein AMS-Bildungsteilzeitgeld (BTZG) im Rahmen der Bildungsteilzeit (BTZ) bzw. ein AMS-Fachkräftestipendium (FKS) gewährt wird.
- Gefördert werden grundsätzlich nur jene Kurse, die in der [Weiterbildungsdatenbank des SWF](#) gelistet sind.
- Der Ausbildungsschwerpunkt liegt im Bereich der Metall- und Elektrotechnik.
- Vom AKÜ tatsächlich aufgewendete Ausbildungs- und etwaige Prüfungskosten werden zur Gänze durch den SWF rückvergütet, wenn das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung zumindest noch ein Monat („Behalte Monat“) unaufgelöst aufrecht ist.
- Der Ausbildungskostenersatz gebührt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf eines Monats nach Beendigung der Ausbildung durch Kündigung durch die ZA, berechnete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt beendet wird.
- In begründeten Einzelfällen können dem AKÜ auch entstandene Kosten ersetzt werden, wenn die ZA ohne Verschulden des AKÜ die Ausbildung vorzeitig beendet.
- Die ZA erhält während der Ausbildung einen Zuschuss zum Weiterbildungsgeld, zum Bildungsteilzeitgeld bzw. zum Fachkräftestipendium.
- Ausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der ZA im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom AKÜ in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache nachzuweisen.
- Das Lehrabschlusszeugnis muss an die ZA ausgehändigt werden.

Ablauf:

Schritt 1: Ausgangssituation

Die ZA befindet sich in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis und soll eine FKA absolvieren. Die Beantragung der FKA erfordert vorab ein telefonisches Beratungsgespräch mit dem SWF Servicebüro und eine schriftliche Zusage durch den SWF. Im Jahr 2020 sind im SWF-Leistungsbudget 200 Ausbildungsplätze für die Fachkräfteausbildung vorgesehen.

Schritt 2: Potentialcheck

Die ZA absolviert bei einem fachlich qualifizierten Schulungsträger einen Potentialcheck, um die Ausbildungseignung festzustellen. Im Falle eines positiven Potentialchecks erstellt der Schulungsträger einen Ausbildungsplan, worin die Inhalte, Zeiten und Kosten festgeschrieben werden. Im Falle eines negativen Potentialchecks können diese Kosten ebenfalls beim SWF eingereicht werden.

Schritt 3: **Karenzierungsvereinbarung**

Das AKÜ schließt mit der ZA für die Dauer der Ausbildung eine Karenzierungsvereinbarung ab, die die Grundlage für eine BK nach § 11 AVRAG, eine BTZ nach § 11a AVRAG bzw. ein FKS nach § 34b AMSG darstellt.

Schritt 4: **Antrag über die BK, die BTZ bzw. das FKS beim AMS**

Die ZA beantragt beim „Wohnsitz-AMS“ die BK/BTZ bzw. das FKS durch Vorlage des Potentialchecks, des Ausbildungsplanes und der Vereinbarung einer BK nach § 11 AVRAG, einer BTZ nach § 11a AVRAG bzw. eines FKS nach § 34b AMSG.

Schritt 5: **Beauftragung der FKA**

Das AKÜ bestellt auf Basis eines Ausbildungsangebotes (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.2) die FKA bei einem Schulungsträger seiner Wahl, welcher mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat.

Schritt 6: **Beantragung und Dateneingabe ins SWF-Onlineportal**

Der Förderantrag für die „Fachkräfteausbildung“ kann einfach und unbürokratisch durch das AKÜ über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende ins SWF-Onlineportal eingebracht wurden.

Das AKÜ bringt nachfolgende notwendige Einträge/Unterlagen **bei Ausbildungsbeginn** ins SWF-Onlineportal (mittels Upload der Dokumente) ein, damit der SWF den Zuschuss zur FKA berechnen und an die ZA monatlich auszahlen kann.

- Einträge ins SWF-Online-Portal
 - Leistungsart „Fachkräfteausbildungen“
 - Vorname/Zuname/SV-Nummer der ZA/IBAN und BIC der ZA für die Zuschuss-Zahlung
 - Schulungsträger/-inhalt/-dauer (von-bis), Anzahl der Übungseinheiten
- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADS)
 - Pro ZA
 - GKK-Anmeldung der ZA
 - Datenschutz-Einwilligungserklärung (Ausdrückliche Einwilligung)
 - Letzten 3 Lohnzettel vor Eintritt in die FKA für die Berechnung des monatlichen Zuschusses an die ZA
 - AMS-Leistungsnachweis über die Höhe des WBG, des BTZG bzw. des FKS

Schritt 7: Berechnung des Zuschusses zum WBG, BTZG bzw. FKS

Der SWF berechnet aufgrund der eingebrachten Unterlagen den Zuschuss zum WBG, BTZG bzw. zum FKS und zahlt diesen bis zum 15. des nachfolgenden Monats an die ZA aus.

Der Zuschuss beträgt die Differenz zwischen dem beim Arbeitgeber vor Beginn der Karenzierung zuletzt bezogenen durchschnittlichen Nettoentgelt (13-Wochen-Schnitt – auf Basis Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen, max. jedoch bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbemessungsgrundlage) und der Höhe des WBG, des BTZG und des Activeinkommens bzw. des FKS. Der Zuschuss vermindert sich um etwaige Zuverdienste. Es sind nur Zuverdienste max. bis zur Geringfügigkeitsgrenze (Jahr 2020: € 460,66 pro Monat) erlaubt.

Sobald die Voraussetzungen für den Bezug des WBG, des BTZG bzw. des FKS wegfallen, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss gebührt ausschließlich während der FKA-Ausbildungsdauer.

Schritt 8: Bezahlung der FKA-Kosten

Das AKÜ finanziert die Ausbildungskosten für die ZA.

Schritt 9: Absolvieren der FKA

Die ZA absolviert erfolgreich die FKA und erhält die Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung und das Lehrabschlusszeugnis ausgehändigt.

Schritt 10: Restliche Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen

Das AKÜ bringt die restlichen Einträge/Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende ins SWF-Onlineportal (mittels Upload der Dokumente) ein und stellt somit den Förderantrag auf Refundierung seiner Ausbildungskosten.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADS)
 - Pro Bildungsmaßnahme
 - Rechnung (Netto-Kosten der FKA, ausgestellt auf den Namen des AKÜ) unter Angabe der ZA; es werden ausschließlich Rechnungen von Schulungsträgern akzeptiert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.
 - Zahlungsbestätigung (ist nach bestimmten Mindestanforderungen vom Schulungsträger auszustellen; siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.3)
 - Pro ZA
 - Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung (inkl. angegebener Übungseinheiten)
 - Lehrabschlusszeugnis

- Lohn-/Gehaltszettel vom „Behalte Monat“

Schritt 11: Prüfen durch den SWF

Der SWF prüft anhand der Eingaben und der eingereichten Unterlagen die Förderwürdigkeit der FKA-Kosten:

- Aufrechtes Dienstverhältnis⁵ der ZA während der Dauer der FKA und zumindest noch ein Monat nach Ausbildungsende („Behalte Monat“).
- Ausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der ZA im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom AKÜ in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache nachzuweisen.
- Bei Erfüllen der Voraussetzung bis zu diesem Abschnitt werden die FKA-Kosten, vorbehaltlich der Erfüllung der De-minimis-Regelung idgF, zur Gänze refundiert.
 - FKA-Kosten können vom AKÜ auch dann geltend gemacht werden, wenn das Arbeitsverhältnis während der Ausbildungszeit durch folgende Beendigungsarten aufgelöst wird:
 - Kündigung durch die ZA
 - Berechtigte Entlassung
 - Unberechtigter vorzeitiger Austritt
 - In begründeten Einzelfällen (Beschluss im Vorstand) können dem AKÜ auch entstandene Kosten ersetzt werden, wenn die ZA ohne Verschulden des AKÜ die Ausbildung vorzeitig beendet.

Schritt 12: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung idgF entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

Schritt 13: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

Schritt 14: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Das AKÜ hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

⁵ Im Falle der Entsendung von ZA aus dem Ausland muss eine Bestätigung über das aufrechte Arbeitsverhältnis über das „Wohnsitz-AMS“ eingebracht werden.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an den AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADS)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Eventuell können GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden
 - De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000, - nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 15: Auszahlung des Förderbetrages

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an die AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2020
- August 2020
- November 2020
- Februar 2021
- Mai 2021
- August 2021